

Satzung nach §§ 59 u. 60 Ao
für den Verein der „Gesellschaft der Freunde von St. Peter“

- § 59 i.V.m. Der Verein der Gesellschaft der Freunde von St. Peter mit Sitz in 94315 Straubing Pointstraße 27 verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- §§ 56 u. 57 Zweck des Vereins ist:
- § 60 die Förderung der Denkmalpflege durch die Erhaltung und die Renovierung der Kirche St. Peter, Straubing im romanischen Stil, die Pflege des Friedhofes und die Sanierung der Friedhofmauer, sowie der auf dem St. Petershügel befindlichen Kapellen.
- § 59 i.V.m. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 55 (1) S.1 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
- §55 (1) Nr.1 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- §55 (1) Nr.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kath. Kirchenstiftung St. Peter, Pointstraße 27, 94315 Straubing die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- §61 i.V.m. (1) Nr. 4

Entstehung der Mitgliedschaft:

Mitglied kann jeder werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und um Aufnahme nachsucht.

Beiträge der Mitglieder:

Der Mitgliedsbeitrag beträgt zu Zeit für ein Mitglied pro Jahr 15,34 €, für Schüler, Auszubildende, Studenten und Rentner 7,67 €.

Vorstandschaft:

Die Vorstandschaft der Gesellschaft setzt sich zusammen aus:

- a) dem jeweiligen Pfarrer von St. Peter als dem Vorsitzenden.
Sein Stellvertreter ist der jeweilige Kaplan von St. Peter.
- b) zwei gewählten Vertretern der Kirchenverwaltung von St. Peter.
- c) zwei gewählten Vertretern des Pfarrgemeinderates von St. Peter.
- d) zwei Vertretern, die von den Mitgliedern der Gesellschaft alle 4 Jahre gewählt werden.

Rechtsgeschäfte:

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 250,00 € werden erst wirksam, wenn ein entsprechender Beschluß der Kirchenverwaltung St. Peter und – falls erforderlich – die stiftungsaufsichtliche Genehmigung vorliegt.

Information der Gesellschaft:

Die Vorstandschaft informiert ihre Mitglieder regelmäßig – wenigstens einmal im Kalenderjahr – durch Rundschreiben über den jeweiligen Stand der Planungen, Verhandlungen, Renovierungsarbeiten und über die finanzielle Situation. Auf Antrag von 20 Mitgliedern ist zum Zwecke der Erörterung der Angelegenheiten der Gesellschaft eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Änderungen der Satzung bedürfen außer dem Beschluß des Vorstandes der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.